

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 7. März 2017

Wie viele Spielflächen werden beim Neubau von Mehrfamilienhäusern errichtet?

Bremen hat sich selbst das Leitbild einer beispielbaren Stadt gegeben, in der Kinder ausreichend Gelegenheiten für ein unfallfreies Spielen vorfinden sollen. Durch die auf Spiel- und Bolzplätzen gemachten Erfahrungen werden Kinder früh in motorischer und kognitiver Hinsicht geprägt. Besonders das Spielen in der Nähe des Wohnorts ist in diesem Zusammenhang wichtig.

Um dieses Ziel zu erreichen und die Entwicklung von Kindern zu unterstützen, sollen jeder Bremerin und jedem Bremer 3 m² beispielbaren Platzes zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe soll auch durch das „Erste Ortsgesetz über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen“ erreicht werden. Das Gesetz schreibt vor, dass bei einem Neubau von Mehrfamilienhäusern Spielflächen in bestimmter Größe angelegt und erhalten werden müssen. Der Verstoß gegen die Mindestvorgaben des Gesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, solange nicht ein Ausgleichsbetrag mit einer bestimmten Zweckbindung gezahlt worden ist.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Spielplätze bzw. Spielflächen wurden seit 2010 nach § 1 des Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen errichtet (aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtteil und Größe der Spielfläche)?
2. Wie stellt der Senat Verstöße gegen § 6 des Ortsgesetzes fest? Wie viele Verstöße wurden seit 2010 bei welcher Anzahl an durchgeführten Kontrollen festgestellt? Wie werden insbesondere der Erhalt und der Zustand der Spielflächen kontrolliert (aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtteil und Art des Verstoßes)?
3. Neben den aufgeführten Kontrollen unter Punkt 2, durch welchen Personenkreis wurden Verstöße gegen § 6 des Ortsgesetzes in der Vergangenheit gemeldet? Welchen Grund gaben die Personen für eine entsprechende Meldung an? Wann ist die Behörde verpflichtet, einer entsprechenden Meldung nachzugehen, und anhand welcher Kriterien wird darüber entschieden?
4. Welche Ablösungsbeträge nach § 8 des Ortsgesetzes wurden seit 2010 gezahlt? Welche Zweckbindung wurde für die Ablösungsverträge vereinbart (aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtteil, Größe der Spielfläche und Höhe des Ablösungsbetrags)?
5. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, Ablösungsbeträge nach § 8 des Ortsgesetzes zu zahlen? Welche Vor- und welche Nachteile sieht der Senat durch diese Möglichkeit?
6. Wie viele Mehrfamilienhäuser ab vier Wohnungen wurden seit 2010 gebaut oder baugenehmigt, denen die Pflicht, einen hausnahen Spielplatz zu errichten oder Ablösebeträge zu bezahlen, erlassen worden ist? Falls vorhanden, wie wurden diese Fälle begründet?
7. Wie viele m² beispielbaren Platzes stehen, gemessen an der Gesamtfläche der Stadtgemeinde, zur Verfügung? Welche Strategie hat der Senat, um die angestrebte Fläche von 3 m² beispielbaren Platzes pro Einwohner mittelfristig zu erreichen?
8. Wie bewertet der Senat die Qualität der seit 2010 entstandenen hausnahen Spielplätze? Wie stellt der Senat die Erhaltung dieser Spielflächen sicher?

9. Welche Einflussmöglichkeiten haben die Bewohner und Eigentümer der Mehrfamilienhäuser auf die Gestaltung der hausnahen Spielplätze? Hält der Senat diese Einflussmöglichkeiten für ausreichend?
10. Welche Kriterien werden für das sogenannte Pooling angelegt? Anhand welches Verfahrens wird entschieden, ob ein Pooling durchgeführt wird? Anhand welcher konkreten Merkmale wird ein entsprechender Auftrag an eine Gesellschaft vergeben? Wer entscheidet schließlich, ob es zum Pooling kommt?

Sandra Ahrens, Silvia Neumeyer, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

Antwort des Senats vom 11. April 2017

1. Wie viele Spielplätze bzw. Spielflächen wurden seit 2010 nach § 1 des Ortsgesetzes über Kinderspielflächen in der Stadtgemeinde Bremen errichtet (aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtteil und Größe der Spielfläche)?

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) verpflichtet Bauherren, bei der Errichtung von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen einen ausreichend großen Kinderspielplatz anzulegen (§ 8 Abs. 3 BremLBO). Der Nachweis kann auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück erfolgen. Einzelheiten zur Größe, Lage und Beschaffenheit sowie zur Erhaltungspflicht sind im Ortsgesetz über Kinderspielflächen festgelegt. Dort ist außerdem die Höhe eines Ablösebetrags geregelt für den Fall, dass eine Realherstellung nicht möglich ist.

Da die Spielfläche nicht gesondert statistisch erfasst wird, stellen die Angaben in der Tabelle 1 eine Abschätzung der herzustellenden (hausnahen) Kinderspielfläche auf Grundlage der Fertigstellungszahlen dar.

Tabelle 1: Herzustellende (hausnahe) Spielflächen

Jahr	Stadtteil	Anzahl Gebäude	Anzahl Wohnungen	Spielfläche in m ²
2010	Burglesum	3	48	480
	Findorff	2	22	220
	Hemelingen	2	10	100
	Horn-Lehe	4	26	210
	Mitte	2	21	210
	Neustadt	2	14	140
	Östl. Vorstadt	2	20	200
	Schwachhausen	4	32	220
	Walle	3	38	380
2011	Blumenthal	1	11	110
	Borgfeld	1	6	60
	Burglesum	4	58	580
	Findorff	2	41	410
	Gröpelingen	1	6	60
	Hemelingen	5	102	800
	Horn-Lehe	3	348	280
	Neustadt	4	31	310
	Obervieland	3	21	210
	Östl. Vorstadt	5	46	160
	Schwachhausen	6	49	490
	Ve gesack	2	8	80
2012	Borgfeld	2	16	160
	Burglesum	2	29	290
	Findorff	3	18	180
	Gröpelingen	1	12	120
	Hemelingen	5	109	830
	Horn-Lehe	4	359	240
	Huchting	1	13	130
	Neustadt	19	298	2980

	Neustadt	19	298	2980
	Oberneuland	4	44	440
	Osterholz	2	15	150
	Östl. Vorstadt	3	35	90
	Schwachhausen	11	111	1110
	Vegesack	6	64	640
	Walle	1	36	360
2013	Blumenthal	1	11	110
	Burglesum	1	9	90
	Findorff	1	29	290
	Gröpelingen	1	6	60
	Hemelingen	4	61	290
	Horn-Lehe	1	10	100
	Mitte	1	6	60
	Neustadt	7	77	580
	Oberneuland	1	7	70
	Obervieland	1	6	60
	Schwachhausen	3	35	190
	Vegesack	4	58	580
	Walle	2	52	520
2014	Borgfeld	2	27	70
	Burglesum	1	5	50
	Findorff	1	11	110
	Hemelingen	2	60	600
	Horn-Lehe	1	7	70
	Huchting	1	4	40
	Mitte	1	9	90
	Neustadt	5	72	650
	Obervieland	2	53	450
	Schwachhausen	1	4	40
	Vahr	1	14	140
	Vegesack	4	161	1350
	Walle	10	232	2320 ¹
2015	Burglesum	3	18	180
	Findorff	1	37	370
	Gröpelingen	3	82	820
	Hemelingen	2	33	330
	Horn-Lehe	1	40	400
	Huchting	1	14	140
	Mitte	3	79	790
	Neustadt	3	54	540
	Oberneuland	1	21	0
	Obervieland	1	4	40
	Osterholz	2	8	80
	Östl. Vorstadt	1	10	100
	Schwachhausen	8	69	690
	Vegesack	12	154	1540
	Walle	6	222	2220 ¹
2016	(Die Auswertung des Jahres 2016 ist noch nicht abgeschlossen.)			

Eine Statistik über die hergestellten Spielplatzflächen liegt nicht vor (siehe hierzu Antwort zu Frage 2 und 3).

2. Wie stellt der Senat Verstöße gegen § 6 des Ortsgesetzes fest? Wie viele Verstöße wurden seit 2010 bei welcher Anzahl an durchgeführten Kontrollen festgestellt? Wie werden insbesondere der Erhalt und der Zustand der Spielflächen kontrolliert (aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtteil und Art des Verstoßes)?

Siehe Antwort zu Frage 3.

¹ In der Überseestadt werden durch das sogenannte Pooling von Kinderspielflächen im Überseepark hochwertigere Spielgelegenheiten auf kleinerer Fläche angelegt.

3. Neben den aufgeführten Kontrollen unter Punkt 2, durch welchen Personenkreis wurden Verstöße gegen § 6 des Ortsgesetzes in der Vergangenheit gemeldet? Welchen Grund gaben die Personen für eine entsprechende Meldung an? Wann ist die Behörde verpflichtet, einer entsprechenden Meldung nachzugehen, und anhand welcher Kriterien wird darüber entschieden?

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet.

Die Erfüllung der Pflicht zur Anlage und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes ist durch entsprechende Unterlagen im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Eine präventive Prüfung findet wegen der für den Wohnungsbau geltenden Verfahrensbestimmungen (Genehmigungsfreistellung oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren) in der Regel nicht statt bzw. nur dann, wenn eine Abweichung oder der Nachweis auf einem Nachbargrundstück beantragt wird, weil dann eine öffentliche Sicherung durch Baulast erforderlich ist. Soweit für Wohnungsbauvorhaben Schlussabnahmen durchgeführt werden, gehört in aller Regel auch die Realisierung der Kinderspielfläche zu den vor Ort geprüften Sachverhalten. Nach Nutzungsaufnahme gibt es keine allgemeine Überwachung durch die Bauaufsicht mehr, insbesondere nicht im Wohnungsbau. Dann finden Kontrollen nur noch anlassbezogen im Einzelfall statt; hinsichtlich der Kinderspielplatzflächen etwa dann, wenn Bewohnerinnen und Bewohner eines Mehrfamilienhauses auf ein fehlendes Angebot auf dem Privatgrundstück hinweisen. Solche Hinweise werden zahlenmäßig nicht erfasst.

4. Welche Ablösungsbeträge nach § 8 des Ortsgesetzes wurden seit 2010 gezahlt? Welche Zweckbindung wurde für die Ablösungsverträge vereinbart (aufgeschlüsselt nach Jahr, Stadtteil, Größe der Spielfläche und Höhe des Ablösungsbetrags)?

Ist für die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung eines Kinderspielplatzes im Sinne des § 8 Abs. 3 BremLBO ein Geldbetrag nach § 8 Abs. 4 BremLBO zu zahlen, so beträgt dieser für das gesamte Stadtgebiet 143,16 € pro m² Spielfläche. Dieser Betrag ergibt sich aus der Umrechnung von 280,00 DM.

Die seit 2010 gezahlten Ablösebeträge sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Ablösebeträge Spielflächen

Jahr	Stadtteil	Spielfläche in m ²	Ablösebetrag in €
2010	Findorff	104,73	14.993,23
	Neustadt	60	8.589,60
	Östliche Vorstadt	220	31.495,20
2011	Findorff	270	38.653,20
	Hemelingen	560	80.169,60
	Neustadt	60	8.589,60
	Östliche Vorstadt	180	25.768,80
	Schwachhausen	70	10.021,20
2012	Mitte	334,8	47.929,97
	Neustadt	183,58	26.281,31
	Oberneuland	70	10.021,20
	Östliche Vorstadt	150	21.474,00
	Schwachhausen	40	5.726,40
2013	Findorff	485	69.432,60
	Gröpelingen	195	27.916,20
	Mitte	390	55.832,40
	Neustadt	130	18.610,80
	Östliche Vorstadt	100	14.316,00
2014	Neustadt	1123	160.768,68
	Mitte	240	34.358,40
	Schwachhausen	140	20.042,40
	Walle	175	25.053,00
2015	Findorff	790	113.096,40
	Mitte	180	25.768,80

	Neustadt	265	37.936,80
	Oberneuland	40	5.726,40
	Osterholz	300	42.948,00
	Östliche Vorstadt	180	25.768,80
	Schwachhausen	212,1	30.364,24
2016	Gröpelingen	70	10.021,20
	Hemelingen	20	2.863,20
	Horn-Lehe	100	14.316,00
	Mitte	190	27.200,40
	Neustadt	335	47.958,60
	Östliche Vorstadt	30	4.294,80
	Schwachhausen	95,86	13.723,32
	Walle	50	7.158,00

Die Ablösungsbeträge sind zweckgebunden und werden zur Einrichtung, Gestaltung und Unterhaltung von im Regelfall öffentlichen Kinderspielflächen zur Verfügung gestellt, um damit zur finanziellen Unterstützung der Spielförderung im Sinne des § 8 des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKFFöG) beizutragen.

Die Ablösungsbeträge werden von der Baubehörde an die hierfür zuständige Sozialbehörde übertragen, damit von dort eine zielgerichtete Mittelverwendung über das gesamte Stadtgebiet erfolgen kann.

5. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, Ablösungsbeträge nach § 8 des Ortsgesetzes zu zahlen? Welche Vor- und welche Nachteile sieht der Senat durch diese Möglichkeit?

Der Senat sieht die gesetzliche Regelung als sinnvoll an, weil die Realherstellung Vorrang vor der Ablöse hat.

Die zwingende Herstellung von privaten Kinderspielflächen auf dem Baugrundstück ohne die Möglichkeit der Berücksichtigung grundstücksbezogener Besonderheiten wäre allerdings nicht sachgerecht. Sofern vertretbare grundstücks- oder vorhabenbezogene Gründe eine Realherstellung der Kinderspielfläche unmöglich machen oder in der Abwägung nur unzureichend hergestellt werden können, gibt es mit der Ablösung die Möglichkeit, Spielflächen an anderer Stelle zu fördern.

6. Wie viele Mehrfamilienhäuser ab vier Wohnungen wurden seit 2010 gebaut oder baugenehmigt, denen die Pflicht, einen hausnahen Spielplatz zu errichten oder Ablösebeträge zu bezahlen, erlassen worden ist? Falls vorhanden, wie wurden diese Fälle begründet?

Fälle, in denen die Pflicht, einen hausnahen Spielplatz zu errichten oder Ablösebeträge zu bezahlen, erlassen worden ist, sind nicht bekannt.

7. Wie viele m² bespielbaren Platzes stehen, gemessen an der Gesamtfläche der Stadtgemeinde, zur Verfügung? Welche Strategie hat der Senat, um die angestrebte Fläche von 3 m² bespielbaren Platzes pro Einwohner mittelfristig zu erreichen?

Bespielbarer Platz setzt sich nach Angaben der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS) wie folgt zusammen:

- 35 % öffentliche Spielplätze,
- 35 % Spielräume (z. B. Schulhöfe, Außengelände von Kindergärten),
- 10 % Aktionsräume (z. B. öffentliche Plätze, verkehrsberuhigte Straßen etc.),
- 20 % hausnahe Spielplätze (z. B. Wohnungsbaugesellschaften).

Die hausnahen Spielflächen, die nach BremLBO und dem Ortsgesetz über Kinderspielflächen im Zuge von Neubauten hergestellt werden müssen, machen demnach einen Anteil von ca. 20 % aus. Aktuelle Erhebungen über die Gesamtfläche der hausnahen Spielflächen liegen leider nicht vor. Als Näherung wird auf die (nicht vollständige) Erfassung im Familienstadtplan verwiesen.

Der weitaus größere Anteil an Spielflächen liegt im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und der Senatorin für Kinder und Bildung. SJFIS betreibt mittelbar oder unmittelbar 208 Spielflächen und Bolzplätze mit 718 045 m² an öffentlicher Spielfläche.

In der Verwaltung der Senatorin für Kinder und Bildung befinden sich 118 Spielflächen und 77 Bolzplätze auf Schulgelände, die ebenfalls öffentlich zugänglich sind. Inwieweit Kindertageseinrichtungen nach Betriebsschluss ihre Außengelände öffentlich zugänglich machen ist nicht erfasst.

Die Zuständigkeit für die Spielraumförderung liegt bei SJFIS, wo es entsprechende Überlegungen für ein Spielraumförderkonzept gibt.

Durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung eine regelmäßige Abstimmung. Es wird einzelfallbezogen nach bedarfsgerechten Lösungen gesucht.

Hinsichtlich der Gesamtbetrachtung des beispielbaren Platzes sieht SJFIS den Versorgungsgrad mit Flächen, die sich für die Spiel- und Aufenthaltsqualität von Kindern und Jugendlichen eignen, in den meisten Stadtteilen als erfüllt an. Jedoch gibt es starke Unterschiede in alten und jungen Stadtteilen, die gesondert betrachtet und weiterentwickelt werden sollen.

8. Wie bewertet der Senat die Qualität der seit 2010 entstandenen hausnahen Spielplätze? Wie stellt der Senat die Erhaltung dieser Spielflächen sicher?

Die Erhaltung der Spielflächen ist Sache der Bauherren/Eigentümer und ebenfalls im Ortsgesetz für Kinderspielflächen geregelt. Bei Verstößen kann die Baugenehmigungsbehörde einschreiten.

Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

9. Welche Einflussmöglichkeiten haben die Bewohner und Eigentümer der Mehrfamilienhäuser auf die Gestaltung der hausnahen Spielplätze? Hält der Senat diese Einflussmöglichkeiten für ausreichend?

Die Gestaltung der hausnahen Spielplätze liegt beim Bauherrn. Dabei hat er die Regelungen des § 4 des Ersten Ortsgesetzes über Kinderspielflächen einzuhalten. Gemäß § 4 Abs. 3 ist den Bewohnern der pflichtigen Grundstücke zu gestatten, die Mindestausstattung durch Aufstellen weiterer geeigneter Spielgeräte zu ergänzen. In Einzelfällen kann eine Abstimmung mit dem Amt für Soziale Dienste erfolgen.

10. Welche Kriterien werden für das sogenannte Pooling angelegt? Anhand welches Verfahrens wird entschieden, ob ein Pooling durchgeführt wird? Anhand welcher konkreten Merkmale wird ein entsprechender Auftrag an eine Gesellschaft vergeben? Wer entscheidet schließlich, ob es zum Pooling kommt?

Gemäß § 8 Abs. 3 des BremKFFöG ist „bei der Errichtung neuer Wohngebiete eine zeitgerechte Grundversorgung mit Spielmöglichkeiten für die verschiedenen Altersgruppen zu gewährleisten.“

Die bewusste Zusammenführung mehrerer Spielflächen aus verschiedenen Wohnungsbauvorhaben in räumlicher Nähe (sogenanntes Pooling) ist aus Sicht des Bauressorts sinnvoll, um ein möglichst breit gefächertes, gut zugängliches Spielangebot für Kinder unterschiedlichen Alters vorzuhalten. Es wird insbesondere dann aktiv unterstützt und initiiert, wenn entsprechende Flächen verfügbar sind und die Möglichkeit besteht, die Umsetzung über längere Zeiträume aktiv zu steuern sowie die Unterhaltung der Anlage sicherzustellen. Nach Möglichkeit wird in diesen Fällen der Flächennachweis gesplittet, indem ein Teil der Spielfläche, insbesondere für Kleinkinder, hausnah auf dem Baugrundstück nachgewiesen wird und ein anderer Teil im Flächenpool an zentraler Stelle.

Beispiele dafür sind das Baugebiet Weidedamm III, das seinerzeit als Entwicklungsmaßnahme zentral gesteuert wurde, später die Bebauung auf dem Stadtwerder, aktuell die Überseestadt mit dem Überseepark, in dem Spiel- und Sport-

angebote durch die Wirtschaftsförderung Bremen (WFB) gebaut und vorgehalten werden sowie (geplant) das Neue Hulsberg Viertel, in dem ein wesentlicher Teil der Kinderspielplatzfläche in der sogenannten grünen Mitte nachgewiesen und durch die Grundstücksentwicklung Klinikum Bremen-Mitte (GEG) realisiert werden soll. Geplant ist, dass vor der Umsetzung ein Freiraumwettbewerb stattfindet, über den neben zahlreichen anderen Funktionen auch der genannte Nutzungsaspekt konkret entwickelt wird.

